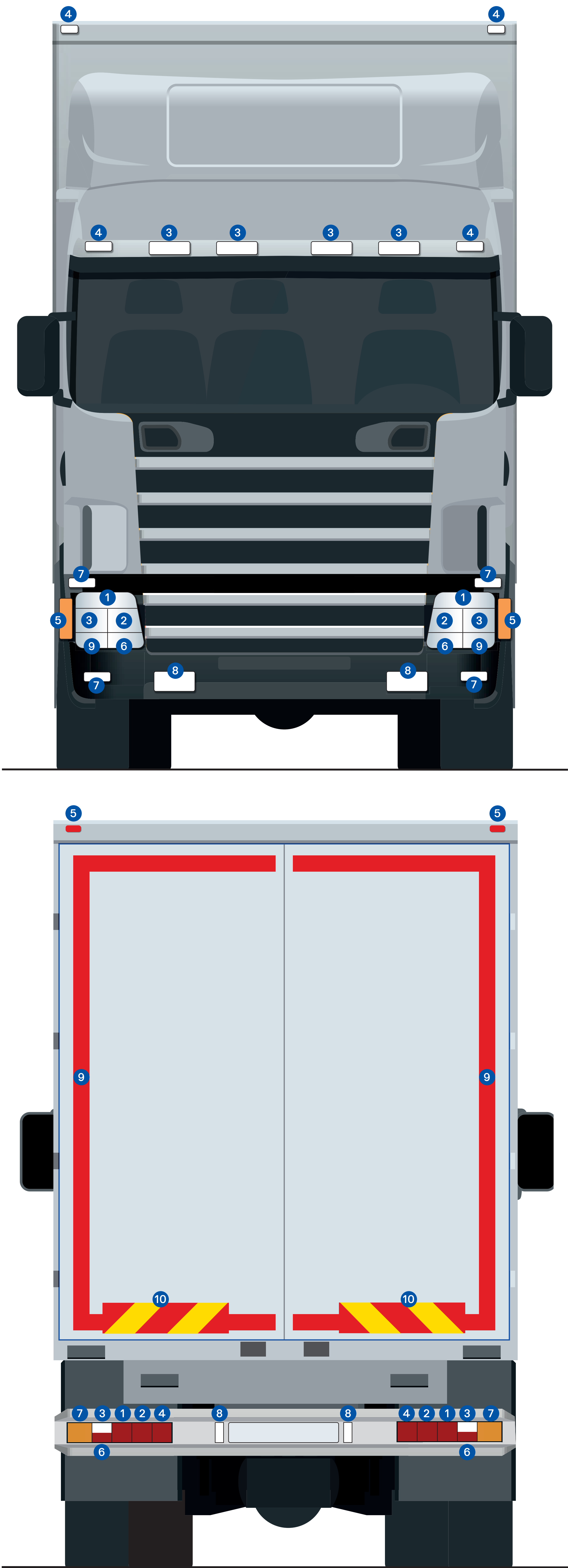


Vorgeschriebene und maximal zulässige
lichttechnische Einrichtungen (LTE)



VORN

Lichttechnische Einrichtungen (LTE)		Anbauort	Anzahl	
			vorgeschrieben	max. zulässig
Vorgeschriebene LTE (UN-R 48)				
1	Begrenzungsleuchte	vorn	2	2
2	Abblendscheinwerfer		2	2
3	Fernscheinwerfer		2	6*)
4	Umrissleuchte		2	4
5	Fahrtrichtungsanzeiger		2	2
6	Tagfahrleuchte**)		2	2
Zulässige LTE (UN-R 48)				
7	Vorderer Rückstrahler	vorn	2***)	*****)
8	Nebelscheinwerfer			2
9	Abbiegescheinwerfer			2
Zulässige LTE (StVZO)				
	Suchscheinwerfer (§ 52 Abs. 2)	den Erfordernissen		1
	Arbeitsscheinwerfer (§ 52 Abs. 7)	entsprechend	Anzahl nicht begrenzt*****)	

*) max. vier dürfen gleichzeitig leuchten (Referenzzahl max.100)
**) vorgeschrieben bei neuen Fahrzeugtypen ab 07.08.2012
***) vorgeschrieben, wenn alle nach vorn wirkenden Leuchten mit Reflektoren abdeckbar sind
****) zusätzliche rückstrahlende Einrichtungen und Materialien sind zulässig, sofern sie die Wirkung der vorgeschriebenen Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen nicht beeinträchtigen
*****) für andere Lichtfunktionen bauartgenehmigte Scheinwerfer sind nicht als Arbeitsscheinwerfer zulässig, kein Anbau z.B. an Sattelzugmaschinen zulässig (Erl. 40 zu § 19 StVZO)

SEITLICH

Lichttechnische Einrichtungen (LTE)	Anbauort	Anzahl	
		vorgeschrieben	max. zulässig
Vorgeschriebene LTE (UN-R 48)			
Seitenmarkierungsleuchte	seitlich	entsprechend Anbauvorschriften	
Seitlicher Rückstrahler			
Seitl. Fahrtrichtungsanzeiger			
Konturmarkierung			
Zulässige LTE (UN-R 48/StVZO)			
Werbung aus retroreflektierenden Materialien	seitlich	innerhalb der Konturmarkierung	
Manövrierleuchte			
Äußere Ein-/Ausstiegsleuchte		eine je Seite eine je Türgriff oder Einstieg	

HINTEN

Lichttechnische Einrichtungen (LTE)		Anbauort	Anzahl	
			vorgeschrieben	max. zulässig
Vorgeschriebene LTE (UN-R 48)				
1	Schlussleuchte	hinten	2	2
2	Bremsleuchte		2	4
3	Rückfahrscheinwerfer		2	4
4	Nebelschlussleuchte		1	2
5	Umrissleuchte		2	4
6	Hinterer Rückstrahler		2	****)
7	Fahrtrichtungsanzeiger		2	4
8	Kennzeichenbeleuchtung		entsprechend Anbauvorschriften	
9	Konturmarkierung			
Zulässige LTE (StVZO)				
10	Heckmarkierungstafeln nach UN-R 48 (§ 53 Abs. 10)	hinten	entsprechend Anbauvorschriften	